

JPD / Motion Reimann-Wil (41 Mitunterzeichnende) vom 4. Juni 2007

## **Störsender gegen Handygebrauch von Strafanstaltsinsassen**

*Antrag der Regierung vom 28. August 2007*

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Der Kanton St.Gallen betreibt im Rahmen des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen die Strafanstalt Saxerriet für den offenen Strafvollzug und das Massnahmenzentrum Bitzi für den Massnahmenvollzug (Art. 7 Abs. 1 des Konkordats, sGS 962.51). In beide Vollzugseinrichtungen werden Verurteilte eingewiesen, die als nicht flucht- und gemeingefährlich eingestuft werden. Für die Insassen bestehen vielfältige Kontaktmöglichkeiten untereinander und mit der Aussenwelt (brieflich, telefonisch sowie im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben). Der Besitz und die Benützung von Mobiltelefonen sind den Insassen verboten. Bei den Kontrollen, die auch mit technischen Geräten (z.B. Mobifinder mit akustischen und optischen Alarmen und Messwertanzeigen) vorgenommen werden, werden je Jahr in den beiden Vollzugseinrichtungen je etwa ein Dutzend Mobiltelefone gefunden. Widerhandlungen werden disziplinarrechtlich geahndet.

In gesamtschweizerischen Arbeitsgruppen wird seit längerer Zeit die Möglichkeit der Errichtung von Störsendeanlagen zur Unterbindung des Mobilfunktelefonverkehrs zwischen Gefangenen untereinander und mit Dritten ausserhalb der Vollzugseinrichtungen geprüft. Ziel ist die Verhinderung möglicher deliktischer Handlungen oder von Fluchtvorbereitungen. Ein Bedarf nach solchen Störsendeanlagen besteht vorab in geschlossenen Vollzugseinrichtungen. Am 1. April 2007 sind die nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für den Betrieb von Mobilfunkstörsendern in Strafanstalten in Kraft getreten. Störsender können nur bewilligt werden, wenn dadurch keine anderen öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter übermässig beeinträchtigt werden. Fest installierte Anlagen sollen nur in einem genau bezeichneten Gefängnisareal betrieben werden und dürfen den Fernmeldeverkehr nicht stören.

Die durchgeführten Versuche in verschiedenen geschlossenen Strafanstalten haben Mängel und je nach Bausubstanz qualitative Unterschiede in der Störwirkung ergeben und gezeigt, dass wirksame und gleichzeitig kostengünstige Lösungen kaum möglich sind. Ausserdem ist angesichts der rasant fortschreitenden technischen Entwicklung davon auszugehen, dass rasch neue, derzeit nicht absehbare Lücken im Störkonzept entstünden. In den Versuchsbetrieben wurden schliesslich teilweise Überschreitungen von Grenzwerten zum Schutz vor nicht ionisierender Strahlung festgestellt.

In den beiden offenen Vollzugseinrichtungen im Kanton St.Gallen ist die Installation von Handystörsendern nicht zweckmässig. Selbst wenn Kontakte mit privaten Mobiltelefonen vollständig verhindert werden könnten, was aufgrund der bisherigen Versuchsergebnisse mit Störsendeanlagen nicht einmal in geschlossenen Anstalten erreicht werden konnte, bestehen im halb-offenen Vollzug andere Kontaktmöglichkeiten unter den Insassen und mit der Aussenwelt, die nur stichprobenweise kontrolliert werden können. In der Strafanstalt Saxerriet und im Massnahmenzentrum Bitzi bewegen sich die Insassen auch meist unbegleitet auf dem Anstaltsgelände. Störsender wären in den beiden St.Galler Anstalten mit verhältnismässigem Kostenaufwand auch nicht zu verwirklichen, da beide Anstalten neben den Gebäuden, in denen die In-

sassen untergebracht sind, über weiträumige Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe verfügen. Entweder wäre aufgrund der Weitläufigkeit der Anstaltsgelände mit einer Beeinträchtigung des Mobilfunks in angrenzenden Dörfern und Gebieten zu rechnen oder es müssten, um den Fernmeldeverkehr von Dritten möglichst wenig zu stören, eine Vielzahl von kleinen Störsendern auf dem ganzen Anstaltsgelände installiert werden. Dies verursachte ganz erhebliche Investitions- und Betriebskosten. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung im Bereich der Telekommunikation muss sodann von einem raschen Nachrüstungs- und Erneuerungsbedarf ausgegangen werden. Diese erheblichen Kosten von voraussichtlich mehreren hunderttausend Franken könnten nicht, wie vom Motionär verlangt, einfach «an anderen Orten im Strafvollzug kompensiert werden». Schliesslich bestehen auch offene Fragen hinsichtlich der Strahlungsbelastung der Störsender auf die Insassen, insbesondere aber auf die Anstaltsmitarbeitenden. Aus all diesen Gründen ist das Handyverbot weiterhin durch Kontrollen und die enge Betreuung der Insassen durchzusetzen.

Mit einer Motion erhält die Regierung den Auftrag, den Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses vorzulegen (Art. 111 Abs. 1 des Kantonsratsreglementes). Mit einer Motion lässt sich der Kantonsrat von der Regierung etwas vorbereiten und unterbreiten, was in seine Zuständigkeit fällt. Installation und Betrieb eines Handystörsenders in st.gallischen Justizvollzugsanstalten und die Einleitung von Massnahmen zu einem flächendeckenden Kontrollsystem fallen in die Zuständigkeit der Exekutive. Neben den vorstehend angeführten fachlichen Argumenten wäre daher das Anliegen des Motionärs ohnehin nicht motionsfähig.